

Stadtwerke
Suhl/Zella-Mehlis GmbH

Fröhliche-Mann-Straße 2
98528 Suhl

Tel.: (0 36 81) 4 95 - 0
Fax: (0 36 81) 4 95 - 17 49

info@swsz.de
www.swsz.de

**Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke
Suhl/Zella-Mehlis GmbH
zur Niederdruck-
anschlussverordnung
vom 01. November 2006
(NDAV)**

Gültig ab 01. Juli 2007

SWSZ – Ihr zuverlässiger Netzdienstleister aus der Region



SWSZ

Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis GmbH
STROM ERDGAS FERNWÄRME

Bitte sorgfältig aufbewahren!

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

(1) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWSZ zur Verfügung gestellten Vordrucke, mit Angabe der benötigten Heizleistung und beiliegendem Katasterauszug bei der SWSZ zu beantragen.

(2) Die SWSZ kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der SWSZ sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer erstattet der SWSZ die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses.

(4) Der Anschlussnehmer erstattet der SWSZ die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

(5) Die SWSZ ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird oder wenn sonstige Gründe entsprechend § 24 der NDAV vorliegen.

(6) Der Anschlussnehmer erstattet der SWSZ die Kosten für Außerbetriebnahme, Stilllegung, Trennung und Rückbau des Netzanschlusses nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses.

(7) Das Erdgas hat einen Brennwert von ca. 11,1 kWh/m³ mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten nach DVGW-Arbeitsblatt G 260 und einem Ruhedruck von ca. 22 mbar, innerhalb der zulässigen Schwankungsbreite von 18-24 mbar nach DVGW-Arbeitsblatt G 260.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

(1) Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die Preise ergeben sich aus dem zur Zeit gültigen Preisblatt laut Anlage.

(2) Der Anschlussnehmer zahlt der SWSZ einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

(3) Änderungen der Preise werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

III. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

(1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWSZ zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(2) Der Anschlussnehmer erstattet der SWSZ die Inbetriebsetzungskosten.

(3) Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

IV. Messeinrichtungen

Für die Verlegung, das Umsetzen oder Austauschen von Messeinrichtungen aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu vertreten hat, sind der SWSZ die Kosten zu erstatten.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der SWSZ an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Anschlussnehmeranlage sind in den Technischen Hinweisen Gas des Netzbetreibers SWSZ zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Das jeweilige Installationsunternehmen hat sich vor der Errichtung oder Veränderung der Anlage bei der SWSZ über die Technischen Anschlussbedingungen zu informieren und diese einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der Technischen Hinweise ist die SWSZ berechtigt, die Inbetriebnahme der Anlage zu verweigern.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten eines Zahlungsverzugs (Mahnung und Inkasso), einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung aufgrund eines Zahlungsverzugs sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der SWSZ veröffentlichten Pauschalsätzen oder nach Aufwand zu erstatten.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2007 in Kraft.

Anlage: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWSZ zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab 01. Juli 2007

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

- nach Aufwand
- Kostenvoranschlag nach Anmeldung gemäß Punkt I / 1

2. Baukostenzuschuss

- für einen Netzanschluss bis 30 kW 210,00 €
- für jedes weitere kW 7,00 €

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer III. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

- nach Aufwand
- Kosten einer Monteurstunde 36,00 €

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer III. der Ergänzenden Bedingungen) nach Aufwand

- | | |
|--|----------------------|
| Mahnkosten | 3,00 € ¹ |
| Sperrung Messeinrichtung | 36,00 € ¹ |
| Wiederinbetriebnahme Messeinrichtung | 36,00 € |
| Einstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung | nach Aufwand |
| Wiederherstellung des Anschlusses/
der Anschlussnutzung | nach Aufwand |

5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.